

## **Richtlinie über die Vermietung von städtischen Hallen, Sälen und Bädern**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Das Stadthaus in Neuenburg am Rhein kann generell auf Anfrage gemietet werden.
- 1.2. Die Ortsteilhallen in Steinstadt, Zienken und Grißheim werden vermietet an Vereine, Schulen und Firmen mit Sitz in Neuenburg am Rhein, Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neuenburg am Rhein sowie für soziale Zwecke zu Gunsten einer Einrichtung auf Gemarkung Neuenburg am Rhein. Bei einer Vermietung an Privatpersonen muss ein im jeweiligen Ortsteil ansässiger Verein oder ein autorisierter Caterer (siehe Anlage 1) die Bewirtung (Getränke, Speisen und Service vor Ort) übernehmen. Eine Übernahme der Bewirtung bedeutet, dass Vereinsmitglieder bzw. der autorisierte Caterer die Veranstaltung von Beginn bis zum Ende betreuen.
- 1.3. Die Säle in den Ortsteilen können vorrangig an ortsansässige Vereine, Bürger des jeweiligen Ortsteils, die Kirchengemeinden und für soziale Zwecke vermietet werden.
- 1.4. Die Anmietung von allen Hallen und Sälen für politische Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung der Stadt Neuenburg am Rhein oder der im Gemeinderat vertretenen Parteien.
- 1.5. Über die Vermietung der Hallen und Säle entscheidet in jedem Einzelfall die Stadt Neuenburg am Rhein bzw. ihre Vertreter in den Ortsteilen.

### **2. Verfahren**

#### **2.1. Stadthaus Neuenburg am Rhein**

- 2.1.1. Anfragen zur Anmietung müssen mindestens 4 Wochen bis spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats vor geplantem Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Neuenburg am Rhein eingereicht werden.
- 2.1.2. Nach Rücksprache und/oder Besichtigung des Stadthauses mit dem zuständigen Hausmeister wird ein Angebot zur Anmietung erstellt, das als Vertragsgrundlage dient. Der Mietvertrag wird dem Mieter daraufhin zugestellt.

#### **2.2. Ortsteilhallen (Mehrzweckhallen) und Säle in den Ortsteilen**

- 2.2.1. Anfragen auf Anmietung einer städtischen Halle bzw. eines Saales müssen mindestens 4 Wochen bis spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats vor geplantem Veranstaltungsbeginn bei der Ortsverwaltung eingereicht werden. Der Name des für die Bewirtung verantwortlichen Vereins bzw. des Caterers muss bereits bei der Terminabsprache genannt werden.
- 2.2.2. Die Ortsverwaltung lässt dem Mieter schnellstmöglich den entsprechenden Mietvertrag zukommen.
- 2.2.3. Der Mieter ist verpflichtet, den unterschriebenen Vertrag umgehend an die Ortsverwaltung zurückzugeben.

### **3. Sporthallen / Mehrzweckhallen / Hallenbad**

#### **3.1 Sporthallen**

##### **3.1.1 Schulsport und Vereinssport in der Woche**

Neben dem Schulsport nutzen Neuenburger Sportvereine die Sporthallen.

Für den Trainingsbetrieb der Vereine im Jugendbereich bis 20 Uhr werden keine Gebühren erhoben.

Für die regelmäßige Nutzung der Sporthallen im Erwachsenenbereich, zur der eine Jahresplanung erstellt wird, entstehen den Vereinen Gebühren. Die Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Diese Gebühren werden den Vereinen 1x jährlich im Frühjahr rückwirkend für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt.

Für den regelmäßigen Vereins- und Schulsport wird ein Jahresmietvertrag ausgestellt.

##### **3.1.2 Veranstaltungen**

Die ortsansässigen Sportvereine erhalten die Hallen für einen Sportveranstaltungstag pro Jahr mietfrei für eine reine Vereinsnutzung.

Alle weiteren Veranstaltungstage werden nach dem geltenden Mietsatz berechnet (siehe Anlage 1)

Für reine Jugendsport- bzw. Jugendmusikveranstaltungen der Neuenburger Vereine ohne Eintritt und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus einem Verkauf von Speisen und Getränken wird keine Miete erhoben. Die Nebenkosten werden abgerechnet.

##### **3.1.3 Generelle Regelungen**

Den sporttreibenden Vereinen stehen die Hallen für Pflichtspiele im Rahmen der Verbandsrunde kostenlos zur Verfügung.

Die Sporthallen in Neuenburg am Rhein werden grundsätzlich nicht an Privatpersonen und üblicherweise nicht an auswärtige Vereine vermietet. Über begründete Ausnahmefälle einer möglichen Vergabe entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Die Nebenkostenpauschalen können von der Verwaltung angepasst werden, falls gravierende Kostensteigerungen gegeben sind.

#### **3.2 Hallenbad**

##### **3.2.1 Schulsport und Vereinssport**

###### **3.2.1.1 Vereine, Trainingsbetrieb**

Für den Trainingsbetrieb der Kinder und Jugendlichen der Schwimmabteilung des TVN werden gemäß den Bestimmungen der Vereinsförderrichtlinien keine Benutzungsgebühren erhoben. Diese Kinder und Jugendlichen erhalten eine Vereinskarte für eine Nutzung von maximal 4 x wöchentlich. Dies gilt auch für den Trainingsbetrieb der Kinder und Jugendlichen der DLRG Ortsgruppe Müllheim-Neuenburg. Diese Kinder und Jugendlichen erhalten eine Vereinskarte für eine Nutzung 1 x wöchentlich.

#### 3.2.1.2 Auswärtige Schulen

Für die regelmäßige Nutzung der auswärtigen Schulen, zu der eine Jahresplanung erstellt wird, entstehen Gebühren.

Diese Gebühren werden den Schulen jeweils halbjährlich in Rechnung gestellt.

#### 3.2.2 Veranstaltungen des TVNs und der DLRG am Wochenende

Grundsätzlich kann das Hallenbad max. für 2 Veranstaltungen im Jahr am Wochenende zur Verfügung gestellt werden. Beide haben Anspruch auf einen mietfreien Veranstaltungstag pro Jahr für eine interne Vereinsveranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht aus einem Verkauf von Speisen und Getränken.

Alle weiteren Veranstaltungstage werden nach dem geltenden Mietsatz berechnet, unabhängig davon, ob es sich um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Bei den Veranstaltungen können die Vereine im Foyer des Hallenbades bewirten.

### 4. **Bestimmungen für alle Räumlichkeiten**

Die überlassenen Räumlichkeiten müssen fachgerecht und pfleglich behandelt und nach der Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Hier gelten die Bestimmungen des Mietvertrages sowie die Benutzungsordnung (Sporthallen und Altrheinhalle). Diese kommt in den Hallen zum Aushang.

### 5. **Miete**

Für die Benutzung von städtischen Hallen, Sälen, Sporthallen und des Hallenbades wird eine Miete erhoben. Die jeweiligen Mietsätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### 6. **Mietbefreiung**

#### 6.1. Stadthaus Neuenburg am Rhein

6.1.1. Grundsätzlich sind keine Mietbefreiungen vorgesehen.

Sonderregelungen sind in den Vereinsförderrichtlinien enthalten.

6.1.2. Für Veranstaltungen von besonderer sozialer Bedeutung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vor Unterzeichnung des Mietvertrages von der Erhebung der Miete, ganz oder teilweise, abgesehen werden, wenn die Einnahmen aus der Veranstaltung einem caritativen Zweck / einer caritativen Einrichtung auf Neuenburger Gemarkung zu Gute kommen.

Über den Antrag entscheidet die Stadt Neuenburg am Rhein.

6.1.3. Bei Kooperationsveranstaltungen mit der Stadt Neuenburg am Rhein kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Erhebung einer Miete abgesehen werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

## 6.2. Ortsteilhallen und Säle

6.2.1. Bei Anmietung der Ortsteilhallen sind generell keine Mietbefreiungen vorgesehen.

Sonderregelungen sind in den Vereinsförderrichtlinien enthalten.

6.2.2. Vereine in den Ortsteilen müssen für die erste interne Veranstaltung im Jahr (z.B. Mitgliederversammlung) im jeweiligen Gemeindesaal keine Miete entrichten.

6.2.3. Für Veranstaltungen von besonderer sozialer Bedeutung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vor der Veranstaltung von der Erhebung der Miete, ganz oder teilweise, abgesehen werden, wenn die Einnahmen aus der Veranstaltung einem caritativen Zweck / einer caritativen Einrichtung auf Neuenburger Gemarkung zu Gute kommen.

Über den Antrag entscheidet die Stadt Neuenburg am Rhein im Einvernehmen mit dem/der Ortsvorsteher/in.

## 6.3 Mietbefreiungen

Anträge auf Mietbefreiung können ausschließlich vor Unterzeichnung des Mietvertrages entsprechend der Vereinsförderrichtlinien gestellt werden.

Über weitere Ausnahmen zur Mietbefreiung entscheidet im Einzelfall die Stadt Neuenburg am Rhein

## 7. **Ausnahmen**

Die Stadt Neuenburg am Rhein kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher/der jeweiligen Ortsvorsteherin bzw. dem/der Ortsbeauftragten Ausnahmen zulassen.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Aktualisierung dieser Richtlinie am 29.04.2019.